

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 9.

Schneidemühl, den 24. August

1937

Inhalt: Nr. 117. Priestersamstag. — Nr. 118. Ablässe für das Breviergebet vor dem Allerheiligsten. — Nr. 119. Verbot neuer Andachtsformen und Abstellung von Missbräuchen. — Nr. 120. Kirchlicher Jugendtag für die Katholische Auslandsdeutsche Mission. — Nr. 121. Priesterexerzitien. — Nr. 122. Rekollektionen. — Nr. 123. Internationaler Katholischer Kongress gegen den Alkoholismus. — Nr. 124. Kirchliche Versorgung der Landjahrpflichtigen. — Nr. 125. Betr. Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff). — Nr. 126. Kostenfreiheit im Verwaltungstreitverfahren. — Nr. 127. Kirchensteuer-Amtsgeheimnis. — Nr. 128. Wer ist erziehungsberechtigt? — Nr. 129. Einsparung von Papier. — Nr. 130. Personalien. — Nr. 131. Literarisches.

Nr. 117. Priestersamstag.

Zum Priestersamstag sind neuerdings Entscheidungen der hl. Ritenkongregation ergangen. Wir geben im folgenden eine kurze Zusammenstellung der jetzt geltenden Bestimmungen:

I.

Liturgische Bestimmungen.

- Der Priestersamstag wird in den deutschen Diözesen am Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag gefeiert. Das durch Dekret der hl. Ritenkongregation vom 11. 3. 1936 für den ersten Donnerstag bzw. ersten Samstag gegebene Privileg, eine Votivmesse von Christus, dem Ewigen Hohenpriester, mit besonderen Vorrechten zu feiern, darf nach dem Dekret der hl. Ritenkongregation vom 8. 1. 1937 in den deutschen Diözesen am Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag angewendet werden.
- Am Priestersamstag darf in den Kirchen, in denen mit Zustimmung des Ordinarius am Morgen besondere Frömmigkeitsübungen für die Heiligung des Klerus verrichtet werden, eine Messe von Christus, dem Ewigen Hohenpriester, als feierliche Votivmesse gehalten werden. Diese Messe darf sowohl gesungen, als auch gelesen werden. Sie ist in weißer Farbe zu lesen mit Gloria, Credo, Praefatio de Cruce und einer Oration. Es werden nur die Kommemorationen gemacht, die in feierlichen Votivmessen nach den Rubriken zu machen sind. Die gewöhnliche imperata fällt aus, nicht aber eine oratio imperata pro re gravi.
- Diese Messe darf nicht gelesen werden:
 - an den Duplexfesten I. und II. Klasse;
 - an einem Fest, einer Vigil oder einer Oktav eines Festes des Herrn;
 - am Allerseelentag;
 - am 2., 3. und 4. Januar. An diesen Tagen ist die Messe Puer natus, wie für den 30. Dezember im Missale angegeben, zu nehmen;
 - wenn nur ein Priester in der Kirche zelebriert, der an diesem Tag pro populo applizieren muß.

- An den Festen des Herrn (einschließlich Vigil und Oktav) ist sowohl die Votivmesse, wie auch deren Kommemoration verboten. Da an diesem Tage die Festmesse die Votivmesse ersetzt, hat sie auch deren Privilegien, so daß in ihr auch alle Kommemorationen wegfallen, die in einer feierlichen Votivmesse unterbleiben.

An den übrigen Tagen, an denen die Votivmesse verboten ist, darf in der Tagesmesse die Oration der Votivmesse sub una conclusione mit der Festoration verbunden werden. In diesem Falle gelten auch die Regeln über Präfation und Schlussevangelium, so daß die Praefatio de Cruce zu nehmen ist, wenn die Tagesmesse keine eigene besitzt, und als Schlußevangelium das Evangelium der Votivmesse, es sei denn das Evangelium einer com. fer. maior zu lesen.

- Die Messe am Priestersamstag gleicht also insofern der Votivmesse am Herz-Jesu-Freitag, als sie den Ritus der feierlichen Votivmesse hat. Sie unterscheidet sich von der Votivmesse am Herz-Jesu-Freitag aber dadurch, daß sie z. B. durch Feste II. Klasse verhindert wird und ebenso durch die Oktav des Kirchweihfestes (octava Domini). Die Herz-Jesu-Messe würde nur durch eine Oktava Christi Domini verhindert.
- Außer dieser einen Messe darf die Votivmesse am Priestersamstag nur dann gelesen werden, wenn ohnehin private Votivmessen gestattet sind. Dafür gelten die allgemeinen Regeln.

II.

Ablässe für den Priestersamstag.

Durch Dekret der hl. Pönitentiarie vom 12. 4. 1937 sind für den Priestersamstag folgende Ablässe bewilligt worden:

Alle Gläubigen, die die Übungen des Priestersamstages — Anhörung der hl. Messe, Empfang der hl. Kommunion, Aufopferung aller Gebete und guten Werke für die Heiligung der Priester — entweder öffentlich oder privat in einer Kirche oder in einem öffentlichen bzw. für die, die es rechtmäßig gebrauchen, einem halböffentlichen Oratorium verrichten, gewinnen folgende Ablässe:

1. Vollkommener Ablauf:

Am ersten Donnerstag oder ersten Samstag eines jeden Monats.

Am Gründonnerstag.

Am Feste der Allerseligsten Jungfrau, der Königin der Apostel (Samstag in der Oktav von Christi Himmelfahrt) und an den Apostelfesten (nur an den eigentlichen Aposteltagen, nicht an den sekundären Apostelfesten, wie Pauli Bekehrung und Johannes vor der Lateinischen Pforte), wenn sie außerdem ihre Sünden rechtmäßig gebeichtet und nach Meinung des hl. Vaters gebetet haben.

849c 2000



C2 32022/1937/9

2. Einen Ablauf von 7 Jahren an den anderen Tagen des Jahres, an denen sie dieselbe fromme Übung reumütigen Herzens andächtig verrichten.
3. Einen Ablauf von 300 Tagen für diejenigen, die das Gebet „Jesus, Heiland der Welt, heilige deine Priester und Priesterkandidaten“ reumütigen und frommen Herzens verrichten.

III.

Literatur zum Priestersamstag.

Andachtsbildchen und Literatur zum Priestersamstag sind zu beziehen von der Salvatordruckerei und Verlag Berlin O 34, Warschauer Str. 57. Wir weisen besonders hin auf das Büchlein „Priestersamstag und Priesterhilfswerk auf der Kanzel und im Vortrage“. Geschichtliches über die beiden Werke und 19 Beiträge verschiedener Priester. Herausgegeben von P. Paschalis Schmid, S. D. S. 288 S. Broschiert 3,30 RM, geb. 3,90 RM.

Vom Salvatorverlag ist auch ein praktisches Verzeichnis der gesamten Literatur und der Hilfsmittel zum Priestersamstag zu beziehen.

IV.

Wir bitten die Herren Pfarrer und Kuraten erneut, der Pflege des Priestersamstags alle Sorgfalt zu widmen. Das Gebet für die Heiligung der Priester hat in unserer Zeit eine ganz besondere Bedeutung. Nur ein heiliger Priesterstand wird uns über die Schwierigkeiten der Zeit hinwegführen, und die Verbindung zwischen Priester und Volk wird durch das gemeinsame Gebet am Priestersamstag inniger gestaltet.

Der Priestersamstag soll auch für alle Priester erneut ein Anruf sein, die priesterliche Heiligung nach dem Wunsche der hl. Kirche eifrig zu erstreben.

In den Gottesdienstordnungen, gelegentlich auch in Predigt und Christenlehre, soll auf die fromme Übung des Priestersamstages und ihren reichen Segen sowie auf die Empfehlung des hl. Vaters hingewiesen werden.

Schneidemühl, am 10. August 1937.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 118. Ablässe für das Breviergebet vor dem Allerheiligsten.

Zur Vermehrung der Andacht und Liebe des Klerus zum Allerheiligsten Altarsakrament hat Se. Heiligkeit Papst Pius XI., folgende Ablässe verliehen:

1. Kleriker mit höheren Weihen, die das ganze hl. Offizium, wenn auch in einzelnen Abschnitten, vor dem Allerheiligsten, das entweder zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt oder im Tabernakel verborgen ist, beten, gewinnen unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablauf.
Hl. Pönitentiarie 23. 10. 1930.

2. Der unter Nr. 1 bewilligte vollkommene Ablauf wird auf alle Ordensfrauen und auf alle frommen Frauen, die in Gemeinschaft leben und die nach den Satzungen ihrer Gemeinschaft zum täglichen Breviergebet verpflichtet sind, ausgedehnt in der gleichen Form und unter denselben Bedingungen.
Hl. Pönitentiarie 5. 12. 1931. AAS. vol. 23. 1931, p. 23.

3. Die Kleriker in den höheren Weihen, denen das Breviergebet ordnungsgemäß in andere Gebete umgewandelt worden ist, gewinnen den vollkommenen Ablauf,

wenn sie diese Gebete vor dem Allerheiligsten verrichten unter den gewöhnlichen Bedingungen.
Hl. Pönitentiarie 7. 11. 32. AAS. vol. 24. 1932, p. 411.

4. Alle zum Breviergebet verpflichteten gewinnen für jede Hore, die sie vor dem Allerheiligsten beten, einen Ablauf von 500 Tagen.
Hl. Pönitentiarie 18. 5. 33.

5. Alle den Klerikern in höheren Weihen bewilligten Ablässe werden auf alle Kleriker vom Empfang der Konfir an und auf alle Novizen und Studenten aller religiösen Institute, ob sie nun nach den Satzungen ihrer Institute zum Brevier verpflichtet sind oder ob sie dazu in keiner Weise verpflichtet sind, unter den gleichen Bedingungen ausgedehnt.
Hl. Pönitentiarie 31. 3. 37.

Nr. 119. Verbot neuer Andachtsformen und Abstellung von Missbräuchen.

Das heilige Offizium hat unter dem 26. 5. 37 einen Erlaß herausgegeben über die Unzulässigkeit neuer Kult- und Andachtsformen und die Abstellung eingerissener Missbräuche. Der Erlaß lautet in deutscher Übersetzung:

„Schon das Konzil von Trient hat (in der 25. Sitzung: Anrufung und Verehrung der Heiligen, Reliquien und heiliger Bilder) nach einer Darlegung über die Rechtmäßigkeit der Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder, um göttliche Wohltaten dadurch zu erflehen, die Bischöfe feierlich ermahnt, mit Geschick und Eifer alle Missbräuche, die sich in diese heiligen und heilsamen Übungen einschleichen oder eingeschlichen haben und die zu ihrer Kenntnis kommen, vollständig zu unterdrücken. Keine Bilder, die eine falsche Lehre zum Ausdruck bringen, keine, die Unwissenden Anlaß zu gefährlichen Irrtümern geben, dürfen aufgestellt werden. Jeder Überglauke sollte bei der Anrufung der Heiligen und dem frommen Gebrauch der Bilder beseitigt, jede Gewinnsucht ausgeschaltet werden und nichts sich zeigen, was unangebracht, was auf verkehrte Weise und eifertig eingedrungen, was weltlich und ungeziemend ist.“

In Verfolg dieser Vorschriften haben die Päpste in Erfüllung ihrer Amtspflicht diese Anordnung immer wieder bei passender Gelegenheit in Erinnerung gerufen und auf ihre genaue Beobachtung gedrängt. So hat insbesondere Papst Pius XI. durch Dekret des heiligen Offiziums vom 13. 1. 1875 kraft seiner höchsten Autorität folgendes verordnet: „Die Schriftsteller, die darauf aussehen, in scharfsinnigen Aussführungen den Eindruck des Neuen zu erwecken und die unter dem Vorwand der Frömmigkeit ungewöhnliche Andachtsformen auch durch Zeitschriften zu verbreiten trachten, sollen ernstlich ermahnt werden, von ihrem Vorhaben abzulassen und die Gefahr zu erwägen, die darin liegt, daß man die Gläubigen sogar über Glaubenslehren in Irrtum führt und Religionsfeinden Anlaß gibt, die Reinheit der katholischen Lehre und die wahre Frömmigkeit herabzusetzen.“

Diese Vorschriften sind fast mit den gleichen Worten in das kirchliche Gesetzbuch, besonders Can. 1259, 1261 und 1279 aufgenommen und damit neuerdings bekräftigt worden.

Es ist sehr zu bedauern, daß diesen oftmaligen ernsten Ermahnungen und Vorschriften der höchsten kirchlichen Autorität bis heute nicht voll und ganz Folge geleistet ist. Im Gegenteil ist es offensichtlich, daß derartige neue Kult- und Andachtsformen, die — zum Teil lächerlich nur eine unnütze Nachahmung oder sogar Entstiel-

lung ähnlicher rechtmäßig eingeführter Andachtsformen darstellen und großes Aufsehen und heftigen Widerspruch bei Nichtkatholiken erregen, gerade in der letzten Zeit an vielen Orten von Tag zu Tag häufiger werden und unter den Gläubigen Verbreitung finden.

In ausdrücklichem Auftrag des Heiligen Vaters Pius XI., durch göttliche Vorsehung Papst, mahnt deshalb die heilige Kongregation des heiligen Offiziums, der es obliegt, die Reinheit und Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten zu schützen, von neuem mit allem Ernst die kirchlichen Oberhirten, denen auf dem weiten Erdkreis die Sorge für die Seelen anvertraut ist und legt es ihnen als Gewissenspflicht auf, mit Eifer und oberhirtlicher Sorgfalt endlich einmal die genaueste Beobachtung der obengenannten Mahnungen und Vorschriften durchzuführen, Missbräuche, die schon eingerissen sind, mit Festigkeit abzustellen und mit großer Umsicht zu wachen, daß keine neuen sich einschleichen.

All dieses hat der Heilige Vater in der gewöhnlichen Audienz des Assessors des heiligen Offiziums vom 20. Mai in allen Einzelheiten gutgeheißen und bestätigt. Er hat angeordnet, daß das vorliegende Dekret veröffentlicht wird.

Gegeben in Rom vom hl. Offizium am 26. Mai 1937

J. Venturi, Notar des heiligen Offiziums.

Nr. 120. Kirchlicher Jugendtag für die Katholische Auslandsdeutsche Mission.

1. Gemäß Beschlusß der Fuldaer Bischofskonferenz vom Januar dieses Jahres wird auf Vorschlag des Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen und des Bonifatiuswerkes in allen Pfarr- und Kuratiegemeinden am Sonntag, am 19. September, der kirchliche Jugendtag für die Katholische Auslandsdeutsche Mission veranstaltet. Sinn und Aufgabe des Tages ist dargelegt in dem beigefügten Geleitwort der Schirmherren und Protektoren der kirchlichen auslandsdeutschen Arbeit.
2. Auch in der Prälatur wird der Jugendtag am 19. September durchgeführt. Die Ausgestaltung ist so gedacht, daß der besondere Gottesdienst am Sonntag, am 19. September, nicht bloß auf die schulentlassenen Jugendlichen beschränkt, sondern daß auch die Schuljugend in den besonderen Gedanken dieses Tages einzbezogen wird, weil das im Interesse der Kirche wie des Volkstums gleich wichtig erscheint, daß die Jugend möglichst frühzeitig in diese Gedanken eingeführt wird. Das könnte in der Weise geschehen, daß in den kleineren Gemeinden, die wegen des Filialgottesdienstes nur einen Gottesdienst haben, an dem Sonntag in Predigt, Gebet und Lied beim allgemeinen Sonntagsgottesdienst die Jugendlichen und die Schulkinder besonders angesprochen werden. Bei weiten Kirchwegen dürfte sich eine besondere Andachtstage am Nachmittag nicht empfehlen. In den größeren Gemeinden, die am Vormittag mehrere Gottesdienste und darunter einen besonderen Kindergottesdienst haben, stelle man eine besondere Kommunionmesse für die männliche und weibliche Pfarrjugend unter diesen besonderen Gedanken und wiederhole dieselbe Sache im nachfolgenden Kindergottesdienst. Ob am Nachmittag oder Abend eine besondere kirchliche Feierstunde gehalten wird, bleibt dem Ermessen der Herren Pfarrer überlassen. Es ist darauf zu achten, daß an der vormittäglichen oder abendlichen Veranstaltung

der Pfarrjugend auch die erwachsenen Gläubigen teilnehmen.

3. Die Feierstunde ist von der Kanzel den Gläubigen bekannt zu geben und entsprechend vorzubereiten. Anregungen zur Vorbereitung und Durchführung der Jugendfeierstunde, eine Skizze für die Predigt und ein Heft mit den Texten der gemeinsamen Gebete und Lieder werden den Pfarrämtern rechtzeitig von der Zentrale des Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 1, zugesandt. Dieses Heft enthält auch Beiträge, Erzählungen und Bilder aus dem Leben und den Nöten der auslandsdeutschen katholischen Gemeinden, um bei dieser Gelegenheit Jugend und Volk über das religiöse Schicksal der deutschen Volksgenossen im Auslande und die Aufgaben des auslandsdeutschen Missionsswerkes zu unterrichten. Einzelheiten über die Bestellung dieses Heftes, das im Interesse der auslandsdeutschen Jugendseelsorge bei der Feierstunde in größtmöglicher Zahl der Jugend und den Gläubigen im Kirchenraum in die Hand gegeben werden soll, gehen den Pfarrämtern von der genannten Zentrale zu.
4. Da die Gläubigen das Heft für die kirchliche Feierstunde käuflich erwerben sollen, wird die für Sonntag, den 12. September angeheure Diözesankollekte für arme Kirchen abgefangt und in das folgende Quartal verschoben; der Sonntag der Kollekte wird noch angezeigt werden.
5. Wir empfehlen die Vorbereitung und Durchführung des Jugendtages, indem wir an das Wort erinnern, das vor Jahren schon vom Grabe des hl. Bonifatius aus in einem Hirtenwort über die Katholische Auslandsdeutsche Mission an alle deutschen Katholiken erging. „Wir erstreben ein echtes und vollkommenes Deutchtum draußen wie daheim; wir wollen, daß nirgendwo in der Welt dem Gewebe des Deutschtums der goldene Einschlag des christlichen Geistes fehle; wir wollen die Glaubenserhaltung und Glaubensentfaltung im Gesamtvolk der Deutschen.“

Schneidemühl, den 10. 8. 1937.

Dr. Harz, Prälat.

Deutsche katholische Jugend!

Die am Grabe des Apostels der Deutschen zur Januar-Konferenz des Jahres versammelten Bischöfe haben auf die Bitte des Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen und des Bonifatiuswerkes die Veranstaltung eines Jugendtages für die Katholische Auslandsdeutsche Mission genehmigt. Der Tag soll in einer kirchlichen Feierstunde der Pfarrjugend in allen Gemeinden am Sonntag, dem 19. September, begangen werden.

Wenn ihr euch mit den anderen Gläubigen der Gemeinde in eurer Pfarrkirche zur Jugendandacht des 19. September versammelt, so sollt ihr es tun als Bekundung eurer inneren Anteilnahme an diesem Missionsswerk. Die kirchliche Feierstunde mit ihrer Predigt, eurem gemeinsamen Beten und eurer Opfergabe gilt einer besonders drängenden Aufgabe: dem Heil eurer jugendlichen Gläubensbrüder im Ausland.

In vielen Gebieten draußen sind deutsche Priester, Männer und Frauen seit Jahren hingebend in der religiösen Jugendarbeit tätig. Die deutsche katholische Jugend selbst ist aufgestanden in dem Willen, das

Vätererbe des heiligen Glaubens und christlicher deutscher Art treu zu bewahren. In anderen fehlt es bisher an deutscher Jugendseelsorge und religiöser Jugendschulung. Überall aber mangelt es an Kräften und Mitteln, überall ist geboten, neue Kraft einzusehen, um die kirchliche Jugendarbeit draußen so aufzubauen zu können, wie es für Kirche und Volk bei unseren Auslandsdeutschen not tut.

Euer Beten und Opfern beim Jugendtag soll helfen! Beides werdet ihr, die katholische Jugend im deutschen Mutterland und den alten Heimatdiözesen unserer auslandsdeutschen Glaubensgenossen, gern geben! Zu dieser Tat ruft euch die Hirtenjörge der Kirche, die zwei deutschen Bischöfen die Schirmherrschaft über die auslandsdeutschen Katholiken anvertraut hat, dem Erzbischof und Kardinal von Köln für die Glaubens- und Volksbrüder in West- und Südeuropa, dem Bischof von Osnabrück für die in Osteuropa und Übersee. Ihnen gesellt sich bei der Schirmherr des Bonifatiuswerkes Paderborn. Mit uns ruft euch die Kirche auf zur Mitarbeit für das heilige und große Werk der Katholischen Auslandsdeutschen Mission.

Wir segnen euch, euren Jugendtag, euren Einsatz für die auslandsdeutsche Mission in der Liebe Christi und der Bruderliebe zu unserem Volk im Ausland.

gez. Wilhelm, gez. Kaspar,
Bischof von Osnabrück. Erzbischof von Paderborn.
gez. Karl Joseph,
Erzbischof von Köln.

Nr. 121. Priesterexerzitien.

Vom 20. bis 24. September wird in Marienbuchen ein Exerzitienkursus für Priester gehalten. Der Kursus beginnt Montag, den 20. September, gegen Abend. Die hochw. Herren Geistlichen wollen sich schon jetzt diesen Termin merken und an den Exerzitien unserer Prälatur teilnehmen. Anmeldungen werden möglichst frühzeitig an die Schwester Oberin, Grenzlandvolkshochschule Marienbuchen, Post Klein Bützig über Flatow, erbeten.

Schneidemühl, den 20. August 1937.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 122. Rekollektionen.

Im September d. J. wird der hochwürdige Herr P. Kuratus Schulte folgende Rekollektionen für Geistliche halten:

- 20. September (Montag) in Dt. Krone,
- 21. September (Dienstag) in Schlochau,
- 22. September (Mittwoch) in Flatow,
- 23. September (Donnerstag) in Schneidemühl,
- 27. September (Montag) in Schwerin,
- 28. September (Dienstag) in Bomst.

Nähere Mitteilung ergeht durch die hochwürdigen Herren Dekane.

Nr. 123. Internationaler Katholischer Kongress gegen den Alkoholismus.

Die Internationale Katholische Liga gegen den Alkoholismus veranstaltet in der Zeit vom 11. bis 14. September in Warschau den 1. Internationalen Katholischen Kongress gegen den Alkoholismus. Der Kongress steht

unter dem Protektorat Sr. Eminenz des Kardinal-Erzbischofs Dr. Rakowski und Sr. Eminenz des Kardinaprimas Dr. Hlond. Se. Eminenz unser Hochwürdigster Kardinal und Erzbischof ist Mitglied des Ehrenkomites. Der Heilige Stuhl wird durch den Apostolischen Nuntius in Polen vertreten sein. Über die Veranstaltung bringt das Einladungsschreiben folgende Ausführungen: „Die moderne Genussucht mit ihrer Unsitlichkeit und Unmäßigkeit ist eine der großen Ursachen für den Abfall vieler Katholiken von Christus und seiner Kirche. Der Kongress in Warschau soll diese Zusammenhänge und insbesondere auch die Gefahren und Folgen des Alkoholmissbrauches aufzeigen, er soll auf den Wert der christlichen Nüchternheit in unserer Zeit und auf die Wege für eine praktische Arbeit der Katholiken hinweisen. Für den Kongress sollen richtunggebend sein die Enzykliken unseres Heiligen Vaters, Papst Pius XI., insbesondere seine Herz-Jesu-Enzyklika vom 3. Mai 1932. In einer Zeit, da Gottes- und Kirchenfeinde über die Grenzen der Länder sich zum Kampf gegen das Reich Gottes zusammenschließen, soll durch den Warschauer Kongress deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß wir Kinder der katholischen Kirche in allen Ländern der Welt diese ernstesten Gefahren der modernen Genussucht, insbesondere des Alkoholismus, sehen und im Sinne der kirchlichen Grundsätze die Abwehrarbeit planmäßig organisieren. Diese Arbeit ist zugleich ein zeitnotwendiger Dienst an der eigenen Volksgemeinschaft und am Reiche Gottes. Der Kongress in Warschau will sowohl die einschlägigen Aufgaben aller Katholiken auf diesem Gebiete als auch die Aufgaben der speziellen katholischen Mäßigkeits- und Abstinenzorganisationen behandeln.“

Auf den Kongress, der wichtige Vorträge und Anweisungen bringt, wird empfehlend hingewiesen. Nähere Auskunft erteilt in Deutschland die Hohenek-Zentrale in Berlin SW 68, Puttkamerstraße 19.

Nr. 124. Kirchliche Versorgung der Landjahrpflichtigen.

Aus der staatlichen Dienstanweisung für das Landjahr:

- „8. Besichtigungen, Bezug von Zeitschriften usw.
-
- 3. a)

Die Beschaffung und Verteilung konfessioneller Zeitungen — auch kirchlicher Gemeinde- und Jugendblätter — ist untersagt.

9.

Kirchgang.

Der Landjahrjugend ist Gelegenheit zu geben, an Sonn- und kirchlichen Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen. Die Landjahrpflichtigen, die am Gottesdienst teilnehmen wollen, treten vor oder nach dem Frühstück zu dem für die Gemeinde der nächsten Kirche festgesetzten Gottesdienst an und werden von einem der Landjahrerzieher, der möglichst dem gleichen Bekennnis angehören soll, dorthin geführt. Nach dem Gottesdienst haben die Teilnehmer wieder anzutreten und geschlossen abzurücken. Befindet sich die Belegschaft auf Fahrt, so ist diese nach Möglichkeit so einzurichten, daß die Landjahrpflichtigen am Sonntag Gelegenheit finden, unterwegs am Gottesdienst teilzunehmen. Ist die Teilnahme am Gottesdienst durch weite Entfernung der nächsten Kirche besonders erschwert, so ist den zuständigen kirchlichen Behörden anheimzugeben, Einrichtungen für den Gottesdienst in der näheren Umgebung zu schaffen.

Die Gemeinden und Schulverbände sind gehalten, einem solchen Antrag der kirchlichen Behörden nach Lage der Verhältnisse gegen Erstattung der Unkosten zu entsprechen.

Bei ernstlichen Erkrankungen eines Landjahrpflichtigen ist dem Geistlichen zu gestatten, den Erkrankten im Lager zu besuchen."

Nr. 125. Betr. Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff).

Durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. Mai 1937 — I B 13/154 — veröffentlicht im RMBlV. S. 717, wird nachstehendes bekanntgegeben.

(1) Die „Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)“ gehört zu den in Abs. 3a des RdErl. vom 26. 11. 1936 (RMBlV. S. 1575) erwähnten Weltanschauungsgemeinschaften, deren Eintragung in amtliche Listen, Register usw. in gleicher Weise wie bei den Religionsgesellschaften auf die Erklärung des Beteiligten hin erfolgen muß. Die Bezeichnung „Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)“ kann durch die Bezeichnung „Gotterkenntnis (L.)“ abgekürzt werden.

(2) Dieser Runderlaß gilt für alle Verwaltungen.

Nr. 126. Kostenfreiheit im Verwaltungsstreitverfahren.

Dem evangelischen „Kirchl. Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen“ 1937, S. 80, entnehmen wir folgendes:

In einem Verwaltungsstreitverfahren waren durch Urteil des OVG. einer Kirchengemeinde die Kosten des Verfahrens auferlegt. Als die Kirchengemeinde nachträglich unter Beifügung eines Gerichtskostenfreiheitszeugnisses des zuständigen Regierungspräsidenten Erlaß der für beide Instanzen zur Einziehung angeforderten Kostenpauschäfe beantragte, lehnte das Bezirksverwaltungsgericht diesen Antrag ab. Das Oberverwaltungsgericht gab ihm jedoch statt. Das OVG. führt hierzu in seinem Beschluss vom 9. März 1937 — VIII. C. 41. 33 — aus: „Nach dieser Bestimmung (§ 107 Nr. 5 OVG.) findet die Erhebung des Kostenpauschafes nicht statt von denjenigen Personen, . . . denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht. Zu diesen Personen gehören nach § 8 Nr. 4, § 115 des Pr. Gerichtskosten gesetzes in der Fassung vom 12. April 1923 (G.S. S. 107) Kirchen . . . insoweit, als nach dem Zeugniß der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen.“

Die Kostenpauschafsbefreiung aus § 107 Nr. 5 ist nach ihrem Wortlaut eine Muß-, keine Ermessensvorschrift. Hat also zur Zeit der Urteilsfällung — wie hier — ein Antrag hierauf noch nicht vorgelegen, so ist diesem von dem Gericht erster Instanz, dem die Einziehung und Niederschlagung der festgesetzten Gebühren durch II 4 der Ausführungsbestimmungen der Minister vom 26. Juli 1927 — MBiB. S. 781 — übertragen ist, stattzugeben, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dargetan ist diese Gebührenfreiheit durch die Bescheinigung des Regierungspräsidenten . . . welcher nach § 3 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S. S. 594) die zuständige Staatsbehörde ist.“

Nr. 127. Kirchensteuer-Amtsgeheimnis.

Nachstehende Verordnungen geben wir hiermit den Kirchenvorständen zur Kenntnis.

Der § 22 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung besagt:

„Amtsträger ist ein Beamter oder wer, ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen. Für Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften, die für Amtsträger getroffen sind, entsprechend.“

Daraus folgt, daß die Mitglieder der Kirchenvorstände, die Rendanten, Pfarrhelferinnen, Angestellten der Pfarrsteuerverbände und Pfarreien usw. den §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung unterworfen sind und als „Amtsträger“ gelten. Sie haben daher, ohne besonders verpflichtet zu werden, über alle Kirchensteuerangelegenheiten, soweit sie ihnen bekannt werden, zu schweigen. Wer das Steuergeheimnis verletzt, wird nach § 412 Abs. 1 mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Nr. 128. Wer ist erziehungsberechtigt?

Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Für die Erklärung über die Beibehaltung bzw. Errichtung konfessioneller Schulen sowohl als auch über die Einschulung eines bestimmten Kindes sind nur die Erziehungsberichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetz-Buches zuständig. Das sind diejenigen Personen, die als Inhaber des sogen. Personensorgerights gesetzlich das Recht und die Pflicht haben, ein Kind zu erziehen, nicht diejenigen, denen die Durchführung der Erziehung übertragen ist, wie z. B. die Leiter und Leiterinnen von Erziehungsanstalten aller Art und dergl.

Erziehungsberechtigt ist regelmäßig:

- I. bei eheleblich und von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenen Kindern:
 1. grundsätzlich der Vater, ausnahmsweise, wenn er sein Recht nicht ausüben kann oder darf, die Mutter;
 2. nach dem Tode des Vaters die Mutter, und zwar auch dann, wenn sie wieder verheiratet ist und deshalb ein Vormund bestellt ist;
 3. bei geschiedener Ehe, sofern das Vormundschaftsgericht es nicht anders geregelt hat, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, der andere Ehegatte, wenn beide für schuldig erklärt sind, für Söhne unter 6 Jahren und für Töchter die Mutter, für Söhne über 6 Jahre der Vater;
- II. bei unehelichen Kindern die Mutter, und zwar auch dann, wenn sie einen anderen als den Erzeuger des Kindes geheiratet hat;
- III. bei allen Kindern ohne Vater und Mutter der Vormund.

Nur, wenn aus besonderen gesetzlichen Gründen Vater und Mutter das Erziehungsrecht verloren haben oder nicht ausüben können, tritt an ihre Stelle ein Pfleger, ebenso an Stelle des Vormundes, wenn ihm wegen Bekenntnisungleichheit die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels entzogen ist. — Der Amtsvormund hat kein anderes Recht als der Einzelvormund.

Nr. 129. Einsparung von Papier.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 15 101/37 II.

Berlin, den 15. Juli 1937.

A b s c h r i f t .

Berlin, den 18. Juni 1937.
W 8, Behrenstr. 43.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

II R 17 367/37.

Die starke Inanspruchnahme des Holzes für neue Verwendungszwecke macht sparsamste Verwendung allen Papiers zur Pflicht. Unter Bezugnahme auf den Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. März 1931 — Nr. I B 5137/13. 3. —, (vgl. für Preußen den Runderlaß der Preußischen Staatsregierung vom 10. Januar 1926, betreffend Vorschriften für die Lieferung von Papier an preußische Staatsbehörden A 7528/25. — Preußisches Besoldungsblatt Nr. 4 vom 2. Februar 1926 —) möchte ich daher im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, auf folgende Gesichtspunkte besonders hinweisen:

a) für die einzelnen Verwendungszwecke sollen keine hochwertigeren oder schwereren Papiere verwendet werden, als unbedingt erforderlich ist. Für sämtliche losen und gehefteten Vordrucke, Karteikarten und Vorschriften ist holzhaltiges Papier anstelle von holzfreiem Papier zu verwenden. Für Schreibmaschinen-Durchschläge sollen nur Papiere benutzt werden, die nicht schwerer sind als 30 g pro qm.

b) Grundsätzlich sollen nur Papiere im Normformat verwendet werden. Schreibpapiere mit der Bogengröße 297 und 420 mm (Din A 3) sind nur in Ausnahmefällen zu benutzen. Wenn der Umfang des Textes es zuläßt, ist tunlichst das Format Din A 5 zu verwenden.

c) Bervielfältigungen und Umdrucke sind ein- oder eineinhalbseitig in möglichst kleiner Schrift herzustellen, ebenso ist ein unnötig großer Zeilenabstand in allen Schreiben zu vermeiden. Die Randbreite darf nur 2 cm betragen. Für wenige Zeilen oder Worte sollen tunlichst keine neuen Bogen begonnen werden.

d) Im innerdienstlichen Betriebe oder beim Verkehr der Dienststellen untereinander ist durch zweiseitiges Beschreiben der Bogen, insbesondere bei Entwürfen, ferner durch Wiederverwendung von großen und starken Briefumschlägen und Nutzarmachung überzähliger, einseitig bedruckter Formularblätter als Konzept- oder Notizbogen auf Papiereinsparung Bedacht zu nehmen. Die Weiterreichung von Schriftstücken ist grundsätzlich nur mit einem entsprechenden Vermerk auf der Urschrift vorzunehmen.

Z u s a m m e n f a s s u n g (zu 1—4):

Ich bitte, die unterstellten Dienststellen von vorstehenden Ausführungen zu unterrichten und ihnen eine Beachtung der gegebenen Richtlinien für die Einsparung von Papier nachdrücklichst zur Pflicht zu machen. Ich darf ferner bitten, mich von den Ihrerseits erteilten Anweisungen gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Z u s a m m e n f a s s u n g (zu 5):

Ich bitte, den einzelnen Dienststellen der Partei und ihren Gliederungen von vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben und sie zur Innehaltung der gegebenen Richtlinien nachdrücklichst zu veranlassen.

Z u s a m m e n f a s s u n g (zu 6):

Ich bitte, den zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Organisationen der Wirtschaft von meinen vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben und sie zur Innehaltung der Richtlinien nachdrücklichst zu veranlassen.

In Vertretung: gez. Dr. P o s s e.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Beachtung und Unterweisung der nachgeordneten kirchlichen Behörden.

In Vertretung: Dr. M u ß.

An die kirchlichen Behörden.

Nr. 130. Personalien.

Zum 15. Juli d. J. wurde Kaplan Hubert Weidensträß aus Neuß (Erzdiözese Köln) zum Vikar an der Kirche zur hl. Familie in Schneidemühl ernannt.

Nr. 131. Literarisches.

E. Mezner, Prof. Dr., *Die Petrustradition und ihre neuesten Gegner*, Gollmüs, Kreis Schwerin (Warthe), Selbstverlag des Verfassers, 56 S. geh. 0,70 RM.

Universitätsprofessor der Fundamentaltheologie Anton Seitz in München schreibt zu dieser Arbeit: „Ihre neueste Schrift habe ich mit Hochgenuss gelesen — das Muster einer ebenso klaren, volkstümlichen wie wissenschaftlich gediegenen, zeitgemäßen Apologetik.“

Athanasius Müller, P. Dr., *Die Psalmen*, lateinisch und deutsch, mit den Cantica des Römischen Breviers und einem Anhang, Verlag Herder, Freiburg i. Br.; 550 S., br. 4,40, geb. 5,60 RM. Der neuen (11. und 12.) Auflage der bekannten Psalmenübersetzung wird eine kurze Einführung in die Psalmen und das Psalmenbeten vorausgeschickt.

Leo Weismantel, *Die guten Werke des Herrn Vinzenz*, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 246 S., 2,40 RM, geb. 3,50 RM. Der bekannte Dichter hat eine Lebensgeschichte des hl. Vinzenz von Paul geschrieben, die allen Freunden christlicher Caritas willkommen sein wird.

Arthur Allgeier, Prof. Dr., *Biblische Zeitgeschichte*, in den Grundlinien dargestellt, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 328 S., 8,20 RM, in Leinen 9,60 RM. Das Buch des bekannten Freiburger Eregeten behandelt die Geschichte des israelitischen Volkes von ihren Anfängen bis zum Frühchristentum und ist für einen weiteren Kreis von theologisch interessierten Lesern geschrieben.

Dr. Sebastian Cirac, *Hier spricht Spanien*, — Wahrheit und Klarheit über das heutige Spanien, Görres-Verlag Aschaffenburg, 100 S. 1,20 RM; in Partition billiger.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.